

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1921)
Heft: 11-12

Rubrik: Letzte Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sodann hat der Bundesrat zur Verhinderung der Einfuhr fremder Kunstware Vorschriften über Einfuhrbeschränkungen erlassen, die dem seit langem gewünschten Schutze der Interessen der schweizerischen Künstlerschaft dienen sollen.

Der Präsident teilt mit, dass Herr Münzdirektor Adrian ihn auf sein Schreiben vom 11. September (Nichtnennung der Jury im Preisausschreiben Fünffrankenstein; Fehlen der Garantie für Ausführung des Projektes mit 1. Preis) am 19. September dahin orientiert hat, dass die Preisrichter demnächst bezeichnet und ihre Namen in der Presse publiziert werden sollen; ferner dass von Art. 8 leider nicht Umgang genommen werden kann, da in letzter Linie der Bundesrat oder sogar das Parlament mitsprechen wollen. Wie wir seither vernommen haben, muss die praktische Ausführbarkeit des Bildes in erster Linie berücksichtigt werden.

LETZTE MITTEILUNGEN

(Redaktionsschluss 6. Dezember)

Die Rundfrage bei den Sektionen über den Vorschlag der Sektion Basel (2 Delegiertenversammlungen und Gegenvorschlag des Zentralvorstandes) und über die Normen der Gesellschaft und die Reproduktionsrechte hat bis zur Stunde noch kein abgeschlossenes Resultat gezeitigt. Es haben sich erst 8 Sektionen geäussert; 7 Sektionen sprechen sich für die Präsidentenkonferenz aus und eine Sektion für die zweite Delegiertenversammlung. — In Bezug auf die Normen und die Reproduktionsrechte gehen die Meinungen viel beträchtlicher auseinander. Wir hoffen in Bälde zu einem Gesamtresultat zu gelangen.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat als Mitglieder des *Preisgerichts* für die Beurteilung der Entwürfe zu einem neuen Fünffrankenmünzbilde ernannt: Paul Adrian, Direktor der eidgenössischen Münzstätte, François Bocquet, Ziseleur in Carouge, Carl Burckhardt, Bildhauer in Ligornetto, Prof. Dr. Paul Ganz in Basel, Rafael Lugeon, Bildhauer in Lausanne, Dr. Wegeli, Direktor des bernischen Historischen Museums und Eduard Zimmermann, Bildhauer in Zollikon (Zürich).
